

geführt. Damit spiegelt die Urkunde die Verhältnisse im Land von Aalst nach dem Tode Hermanns von Eename (1029) und der Eroberung der Festung Eename durch Balduin IV. (1033). Die Freie Dagarada, die zwischen 1031 und 1034 in die *familia* der Petersabtei eintrat, könnte in diesem Gebiet beheimatet gewesen sein, denn die Güter, die sie dem Kloster übereignete, lagen in Bambrugge westlich von Aalst²⁵. Dagaradas Selbsttradition wurde in Gent vollzogen, die Urkunde über den Vorgang dementsprechend nach dem französischen König Heinrich I. datiert. In gleicher Weise wurde zwischen 1034 und 1058 mit der Freien Ambulent aus Geraardsbergen verfahren²⁶. Der Markgraf von Flandern übernahm in beiden Fällen ausdrücklich den Schutz der Zinspflichtigen. Er sah seine Herrschaft im Lande von Aalst zweifellos als gesichert an.

Von der Kölner Urkunde läßt sich in anderer Richtung die schon mehrfach erwähnte Urkunde der Landen aus Temse absetzen. Der Ort Temse im Waasland gehörte zu den Gütern der Genter Petersabtei²⁷. Das Waasland wurde zur Zeit des Abtes Rodbold (995–1029) zum *comitatus Gandensis*, zur Burggrafschaft Gent gerechnet²⁸. Landens Eintritt in die *familia* von St. Peter wurde in Gent vollzogen. Die Datierung erfolgt nach König Robert von Frankreich und Abt Rodbold. Markgraf Balduin IV. wird als erster Zeuge genannt. Die *tributaria* wird vom ordentlichen Gerichtszwang entbunden: *Placitum vero nullum generale querat*²⁹. Sie unterstellt sich dem Kloster *propter mundebyrdem*.

Konfrontiert man diese Bestimmungen mit denen der Kölner Urkunde, so wird deutlich, daß Markgraf Balduin das Waasland nicht zum faktischen Machtbereich Herzog Gozelos gerechnet haben kann. Damit verliert aber auch die Behauptung von F. Prims, dem A. C. F. Koch gefolgt ist, das Waasland sei ein Teil der Markgrafschaft Antwerpen gewesen, entschieden an Glaubwürdigkeit³⁰. Gehörte das Waasland aber nicht zur Markgrafschaft Antwerpen, dann ist überhaupt unwahrscheinlich, daß zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Auffassung herrschte, dieses Gebiet liege innerhalb der Grenzen des Reiches. Die Grenze der Markgrafschaft mußte selbstverständlich der Reichsgrenze folgen. Man wird mithin eher F. Lot und H. Franz-Reinhold beipflichten müssen, die von einer Zugehörigkeit des Waaslandes zu Frankreich ausgegangen sind³¹.

²⁵) Gys seling / Koch Nr. 90.

²⁶) Van Lokeren Nr. 108.

²⁷) Der Ort wurde nach einer Ende des 10. Jahrhunderts verfälschten Urkunde der Abtei im Jahre 870 von Karl dem Kahlen geschenkt (Gys seling / Koch Nr. 52). 941 restituierte Markgraf Arnulf I. von Flandern dem Kloster die *villa* Temse (Gys seling / Koch Nr. 53). In Privilegien Lothars von 964 und 966 sowie Heinrichs I. von Frankreich von 1038 (Gys seling / Koch Nr. 60, 63, 92) wird der Ort unter den Besitzungen von Blandinium aufgeführt.

²⁸) Zwei Belege zitiert A. C. F. Koch, Grenzverhältnisse an der Niederschelde, vornehmlich im 10. Jahrhundert, Rheinische Vierteljahrsblätter 21 (1956) S. 214 f. Anm. 184.

²⁹) Van Lokeren Nr. 84.

³⁰) F. P r i m s, Geschiedenis van Antwerpen 1 (1927) S. 27 f., K o c h, Grenzverhältnisse S. 213 f.

³¹) F. L o t, La frontière de la France et de l'Empire sur le cours inférieur de l'Escaut du IX^e au XIII^e siècle, BECh 81 (1910) S. 17 ff. F r a n z geb. R e i n h o l d S. 243 f.